OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607309/4/DM

Datum:
Linz, 24. März 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über den als Beschwerde gewerteten Einspruch des A__, B-Straße gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 31.1.2025, GZ: BHLL/924100097256/24, betreffend Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 31.1.2025, GZ: BHLL/924100097256/24, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) vorgeworfen, er habe am 2.9.2024, 19:55 Uhr, in C-Weg, auf der B139, auf Höhe des Hauses D-Weg ein Fahrrad, Rennrad, rot-weiß, gelenkt, welches nicht mit weißen, nach vorne wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE Regelung Nr. R 104 (Regelung der Wirtschaftskommission- der Vereinten Nationen für Europa – UNECE, Amtsblatt der EU vom 14.3.2014, Nr. L75/29) entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm^2 ausgerüstet gewesen sei (Spruchpunkt 1.). Weiters habe er zur selben Zeit am selben Ort mit einem Fahrrad einen Gehsteig in Längsrichtung befahren (Spruchpunkt 2.). Er habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 66 Abs. 1 StVO 1960 iVm § 1 Abs. 1 Z 3 Fahrradverordnung (Spruchpunkt 1.) bzw. § 68 Abs. 1 StVO 1960 (Spruchpunkt 2.) verletzt. Bezüglich Spruchpunkt 1. wurde eine Geldstrafe iHv 40 Euro (EFS 18 Stunden), bezüglich Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe iHv 20 Euro (EFS 9 Stunden) verhängt.

2. Gegen diese Entscheidung erhob der Bf mit Eingabe vom 20.2.2025 Einspruch und brachte vor: „Wenn Sie die Angelegenheit weitergeben würden, die Worte der Straferkenntnis sind voller Lügen!"

3. Mit Schreiben vom 26.2.2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Einspruch des Bf samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

4. Mit Schreiben vom 6.3.2025 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bf unter Hinweis auf die Rechtsfolgen auf, die Mängel seines Anbringens gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG binnen zwei Wochen zu verbessern. Er wurde darauf hingewiesen, dass seinem Rechtsmittel nicht zu entnehmen ist, in welchem Umfang (angelastete Verwaltungsübertretung bzw. Strafhöhe) und auf welche Art über die angefochtene Entscheidung abgesprochen werden soll (Begehren). Auch sind keine Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, angeführt.

5. Mit am 20.3.2025 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangtem Schreiben führte der Bf sodann aus, sein Aussageverhalten stütze sich auf zuvor erlebte Vorkommnisse (führt diese näher aus). Die Anzeigen des Meldungslegers seien nicht rechtskonform erledigt worden, z.B. sei eine Lichtanlage am Fahrrad nicht vorgeschrieben. Auf die konkret vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen bezieht sich der Bf in seinem Schreiben nicht. Er führt auch nicht an, in welchem

Umfang und auf welche Art über die angefochtene Entscheidung abgesprochen werden soll.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in das als Beschwerde gewertete Schreiben, den vorgelegten Verwaltungsakt sowie die Vornahme der Mängelbehebung. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde bereits aufgrund der Aktenlage als unzulässig zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

2. § 13 Abs. 3 AVG dient nicht dazu, einen verfehlten Antrag zu korrigieren; bei der Auslegung ist kein übertriebener Formalismus anzuwenden, vielmehr sind der wesentliche Inhalt, der sich aus dem gestellten Antrag erkennen lässt, sowie die Art des in diesem gestellten Begehrens maßgebend. Dem an den Inhalt einer Beschwerde in Verwaltungsstrafsachen nach § 9 VwGVG angelegten Maßstab genügt es, wenn das Rechtsmittel erkennen lässt, was die Partei anstrebt und womit sie ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt (siehe VwGH 24.5.2015, Ra 2016/03/0037 mwN).

Auch eine nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrags ist der gänzlichen Unterlassung der Mängelbehebung gleichzusetzen (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 Rz 30 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

3. Trotz Aufforderung zur Behebung der Mängel seines Rechtsmittels gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 31.1.2025 hat der Bf in seinem am 20.3.2025 beim Landesverwaltungsgericht eingelangten Schreiben keine Gründe angegeben, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses stützt. Das Fehlen einer Lichtanlage (Scheinwerfer) am Fahrrad wurde dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis nicht vorgeworfen. Allgemeine Ausführungen über Vorkommnisse in der Vergangenheit sowie Unmutsäußerungen des Bf sind im Sinne des § 9 Abs. 1 VwGVG nicht von Relevanz.

Der Bf hat somit dem Mängelbehebungsauftrag nicht binnen der festgesetzten Frist entsprochen, weshalb die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter